

Heimreglement

1. Zweck des Privat-Alterspflegeheim Staubishub

Das Privat-Alterspflegeheim Staubishub will betagten Menschen freundliche Wohngelegenheit, optimale Pflege und gute Verpflegung bieten. Die Pensionäre sollen sich wohl fühlen und Geborgenheit spüren.

2. Heimleitung / Verwaltung

Die Leitung und Verwaltung obliegt der Heimleitung.

3. Anmeldung

Anmeldeformulare können im Privat-Alterspflegeheim Staubishub oder über unsere Homepage „www.staubishub.ch“ bezogen werden. Die Anwärter haben der Heimleitung vor der Aufnahme das Anmeldeformular und einen Ausweis des Hausarztes oder des Vertrauensarztes des Heimes über den Gesundheitszustand im Hinblick auf den Heimeintritt beizubringen.

4. Aufnahme

Für die Aufnahme in das Privat-Alterspflegeheim Staubishub ist die Heimleitung und die Pflegedienstleitung zuständig. Der Pensionsvertrag wird von der Heimleitung und vom Pensionär unterzeichnet.

5. Pensionspreis

5.1 Taxordnung

Die von der Heimleitung genehmigte Taxordnung regelt den Pensionspreis. Es kann ein Depot verlangt werden. Im Privat-Alterspflegeheim Staubishub wird das Abrechnungs-System „BESA“ angewandt.

Der Pensionspreis wird monatlich in Rechnung gestellt. Die Bezahlung ist innert 15 Tagen fällig.

Die Taxordnung wird jährlich der Teuerung angepasst.

5.2 Reduktion infolge Abwesenheit

Wegen kurzfristiger Abwesenheit wird der Pensionspreis nicht reduziert.

Der Pensionär hat Anspruch auf eine den Kosten angemessene Reduktion des Pensionspreises für nichtbezogene Verpflegung:

a) vom Tage des Übertritts in ein Spital an.

b) für Abwesenheiten von mindestens drei zusammenhängenden Tagen, höchstens aber für vier Wochen im Kalenderjahr.

6. Unterkunft

Die Pensionäre wohnen in der Regel in Einzelzimmern.

Die Gemeinschaftsräume und Gartensitzplätze dienen allen Pensionären in gleicher Weise.

7. Ausstattung des Zimmers

Beim Eintritt in das Heim kann die erforderliche Ausstattung mitgebracht werden.

Die Heimleitung kann den Umfang des Mobiliars beschränken. Sie ist berechtigt, die Ausstattung der Pensionäre zu kontrollieren, insbesondere Fernseher, welche älter als 5 Jahre sind, werden aufgrund der Brandgefahr nicht akzeptiert.

Unterhalt und Versicherung der Ausstattung sind Sache der Heimbewohner.

8. Wäsche

Die Wäsche wird auf Kosten des Heimes gereinigt und gebügelt.

Aussergewöhnliche Ansprüche können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Chemische Reinigung der Kleider und Schuhreparaturen werden durch das Heim gegen tarifmässige Entschädigung ausgeführt.

9. Zimmerordnung

Die Ordnung im Zimmer, sofern möglich, ist Sache der Pensionäre.

Bei Krankheit oder körperlichem Unvermögen ordnet die Pflegedienstleitung das Nötige an.

10. Beschäftigung

Die Pensionäre gestalten ihren Tagesablauf frei.

Verschiedene Beschäftigungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung.

Durch die Pensionäre und ihre Besucher dürfen weder die Zimmer-Nachbarschaft gestört noch der bauliche Zustand des Wohnraums beeinträchtigt werden.

Die Bestimmungen der Hausordnung sind zu beachten.

11. Wertsachen / eigene Gegenstände

Wertgegenstände, Wertpapiere und grössere Geldbeträge sind einer Bank zur Aufbewahrung zu übergeben. Soweit sie in den Pensionär-Zimmern aufbewahrt werden, wird jede Haftung im Sinne von Art. 488, Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) abgelehnt.

Eine Privathaftpflicht-Versicherung ist obligatorisch.

12. Heizung und Beleuchtung

Die Kosten für Heizung und Beleuchtung sind im Pensionspreis inbegriffen.

13. Verpflegung

Das Heim bietet den Pensionären eine gut bürgerliche, auf saisonale und regionale Aspekte abgestimmte Küche. Es werden Frühstück, Mittagessen, Nachtessen und Zwischenmahlzeiten angeboten.

Diätverpflegung auf ärztliche Verordnung ist im Pensionspreis inbegriffen.

Extra-Verpflegung und aussergewöhnliche Ansprüche sind im Pensionspreis nicht inbegriffen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Besucher können als Gäste zu Tisch geladen werden. Die eingenommenen Mahlzeiten bezahlen sie nach Tarif.

Auf Wunsch werden grössere Anlässe mit dem internen Party-Service organisiert.

Alle Mahlzeiten werden zu den von der Heimleitung angeordneten Zeiten im gemeinsamen Speisesaal eingenommen (08.00 Uhr, 11.30 Uhr und 17.30 Uhr).

14. Krankheit

Erkrankte Pensionäre verbleiben so lange in ihren Zimmern (und werden dort gepflegt) wie es die Pflegedienstleitung verantworten kann.

Bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit kann die Pflegedienstleitung im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt die Verlegung des Patienten in ein Spital veranlassen.

Der Patient hat die Spitalkosten selber zu tragen.

15. Beendigung des Pensionsverhältnisses

15.1 Austritt durch Tod

Das Pensionsverhältnis erlischt mit dem Tod des Pensionärs. Das Zimmer ist von den Angehörigen innerhalb von längstens zwei Wochen zu räumen.

Der beim Ableben massgebende Pensionspreis, abzüglich Rückvergütung für nicht bezogene Verpflegung vom Tage nach dem Hinschied an, wird mit einem Pauschal-Preis von CHF 85.00 pro Tag folgendermassen erhoben:

- a) beim Hinschied bis zum 15. des Monats > Verrechnung bis am 15. des Monats ¹
- b) beim Hinschied nach dem 15. des Monats > Verrechnung bis Ende Monat ¹

¹ sofern das Zimmer zum jeweiligen Zeitpunkt geräumt ist.

15.2 Austritt durch Kündigung

Der Pensionsvertrag kann durch den Pensionär oder dessen Vertreter und durch die Heimleitung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Monats aufgelöst werden.

15.3 Austritt wegen Dauerhospitalisierung

Im Einvernehmen mit dem Spitalarzt kann die Heimleitung das Pensionsverhältnis ohne Rücksicht auf die normale Kündigungsfrist auflösen, wenn der Pensionär auf Dauer hospitalisiert ist.

Das Zimmer ist möglichst umgehend zu räumen. Der zum Zeitpunkt der Räumung geltende Pensionspreis, abzüglich Rückvergütung für nicht bezogene Verpflegung, wird höchstens bis zum Ende des Monats erhoben, sofern das Zimmer geräumt ist.

15.4 Austritt wegen Missachtung von Vorschriften

Pensionäre, die das Reglement oder die Hausordnung wiederholt oder grob verletzen, können nach vorheriger schriftlicher Verwarnung durch die Heimleitung jederzeit ausgewiesen werden.

Der ausgewiesene Pensionär hat das Zimmer spätestens auf den von der Heimleitung bestimmten Zeitpunkt zu räumen. Der zum Zeitpunkt der Kündigung geltende Pensionspreis, abzüglich Rückvergütung für nicht bezogene Verpflegung, wird noch für die Zeit erhoben, bis das Zimmer geräumt ist.

16. Haftung gegenüber Dritten

Der Pensionär haftet für die von ihm verursachten Schäden gegenüber dem Heim oder Dritten. Es wird der Abschluss einer Haftpflicht-Versicherung verlangt.

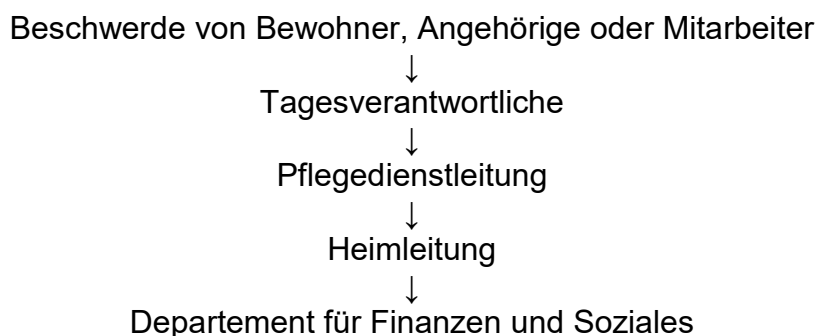
17. Hausordnung

Die Hausordnung wird durch die Heimleitung erlassen. Sie regelt weitere Fragen im Interesse der Pensionäre und des Heims.

18. Beschwerden

Beschwerden und Reklamationen sind bei der Heimleitung und Bereichsleitung Pflege anzubringen. Die letzte Beschwerdeinstanz ist das Departement für Finanzen und Soziales.

Instanzenweg bei Beschwerden / Kritik:



Sämtliche Beschwerden werden innert Monatsfrist schriftlich beantwortet.

Es besteht jederzeit die Möglichkeit, sich an die KESB zu wenden:

Kindes und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)		
• KESB Arbon	Schlossgasse 4, Postfach 175, 9320 Arbon	Tel. 058 345 72 80 Fax. 058 345 72 81
• KESB Frauenfeld	Schönenhofstrasse 19, Postfach 2185, 8502 Frauenfeld	Tel. 058 345 73 00 Fax. 058 345 73 01
• KESB Kreuzlingen	Konstanzerstr.11, Postfach 1621, 8280 Kreuzlingen	Tel. 058 345 73 10 Fax .058 345 73 11

19. Verbindlichkeiten / Inkraftsetzung

Dieses Reglement bildet einen verbindlichen Bestandteil des Pensionsvertrages und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Heimreglemente.

Winden, 1. Januar 2019

Privat-Alterspflegeheim Staubishub

Sonja Steib

Heimleitung

Beschwerde-Formular

Eingangsdatum:

Eingereicht durch:

Beschwerdeanlass: Was war / ist aus Ihrer Sicht nicht korrekt / fehlerhaft

Ort / Zeit / Beteiligte Personen:

Erwartungen:

Massnahmen:

Datum:	Unterschrift: